



**Dr. Hanna Sammüller**  
Berufsmäßige Stadträtin

An die  
CSU-FW-Fraktion im Stadtrat

Marienplatz 8  
80331 München

07.05.2026

**Einschränkungen gemeinsam abwägen**

Antrag Nr. 20-26 / A 05742 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Hans-Peter Mehling vom 09.07.2025, eingegangen am 09.07.2025

Az.: D-HA II/V1 6370-1-0185

**Vier Tage keine Freischankflächen**

Anfrage Nr. 20-26 / F 01242 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Hans-Peter Mehling vom 09.07.2025, eingegangen am 15.07.2025

Az.: D-HA II/V1 6370-1-0184

Sehr geehrter Herr StR Alexander Reissl,  
sehr geehrter Herr StR Thomas Schmid,  
sehr geehrter Herr StR Hans Hammer,  
sehr geehrter Herr StR Hans-Peter Mehling,

in Ihrer Anfrage „Vier Tage keine Freischankfläche“ vom 09.07.2025 bitten Sie um eine Erläuterung der Gründe für die viertägige Schließung von Freischankflächen unter anderem rund um den Marienplatz im Zusammenhang mit einer zweitägigen Veranstaltung.

Im parallel dazu gestellten Antrag „Einschränkungen gemeinsam abwägen“ vom 09.07.2025 regen Sie an, „einmal grundsätzlich mit den Mitgliedern des Stadtrates, den betroffenen Akteuren der Münchner Innenstadt sowie Veranstaltern die Grundlage für Einschränkungen auf Grund von Veranstaltungen zu erörtern.“

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt, weshalb eine beschlussmäßige Behandlung im Stadtrat rechtlich nicht möglich ist.

Da Anfrage und Antrag inhaltlich eng miteinander verknüpft sind, erlauben wir uns die Anfrage und den Antrag in diesem Schreiben zusammengefasst zu beantworten.

Im Rahmen der Vorbereitungen und des behördlichen Genehmigungsverfahrens für das zweitägige Straßenfest zum Christopher Street Day (CSD) am 28. und 29.06 2025 wurden die Veranstaltungsflächen – unter anderem am Marienplatz – durch die Sicherheitsbehörden sicherheitsrechtlich neu bewertet, da es in den Vorjahren auf Grund hoher Personendichten während der Veranstaltung immer wieder zu kritischen Situationen am Marienplatz kam. Infolgedessen wurde die Hauptbühne erstmals im westlichen Teil des Marienplatzes positioniert, was eine gewünschte, veränderte Besucherlenkung zur Folge hatte. Die Flächen für Bühnenaufbau, Technik und Rettungswege mussten ebenfalls angepasst werden.

Sicherheitsrechtlich war die Umplatzierung sehr zu begrüßen.

Aus diesen Gründen mussten auch Freischankflächen ansässiger Gastronomiebetriebe am Marienplatz, die in den Vorjahren vom CSD nur in geringerem Umfang von der Veranstaltung tangiert waren, ganz oder teilweise widerrufen werden.

Mit Ihrer Anfrage könnte der Eindruck entstehen, dass mehrere Betriebe ihre Freischankfläche für vier Tage nicht betreiben konnten. Tatsächlich war dies jedoch nur bei einem Betrieb der Fall, dessen Freischankfläche sich unmittelbar hinter der Hauptbühne befand. Da der Aufbau der Bühne bereits ab Donnerstag, den 26.06 2025, notwendig war, konnte die betreffende Freischankfläche tatsächlich an insgesamt vier Tagen nicht betrieben werden. Eine weitere Gaststätte gegenüber dem Rathaus am Marienplatz war am Donnerstag und Freitag nur mit einem Teilbereich der Freischankfläche betroffen.

Für alle anderen Gastronomiebetriebe im Veranstaltungsbereich des CSD wurde ein Widerruf der Freischankflächen, nur für die beiden Veranstaltungstage ausgesprochen. Zum Teil konnte der Betrieb der Freischankflächen dennoch bereits im Laufe des Sonntags zumindest zum Teil wieder aufgenommen werden. Hierdurch wird das abgestufte, differenzierte Vorgehen des Kreisverwaltungsreferates deutlich.

Ziel des zuständigen Veranstaltungsbüros im Kreisverwaltungsreferat ist, neben der sicherheitsrechtlichen Bewertung, immer einen Ausgleich zwischen berechtigten Anliegen von Anwohner\*innen, anliegenden Betrieben und Institutionen, sonstigen Verkehrsteilnehmenden und den Interessen von Veranstalter\*innen herzustellen.

Ein wichtiger Bestandteil dieses Interessenausgleichs ist eine möglichst frühzeitige Information aller Betroffenen, insbesondere dann, wenn dies mit Einschränkungen verbunden ist. Diese Information ist dabei grundsätzlich Aufgabe der Veranstalter\*innen, die verpflichtet sind, betroffene Anliegende rechtzeitig über die Auswirkungen der Veranstaltung zu informieren.

Eine frühzeitige und gemeinsame Abstimmung zwischen Veranstalter und betroffenen Gastronomiebetrieben wurde der veranstaltenden GmbH bereits im November 2024 nahegelegt. Die Informationspflicht ist auch in der Veranstaltungserlaubnis als Auflage enthalten.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) wurde gebeten, zu der Anfrage und zum Antrag Stellung zu nehmen:

„Beim diesjährigen Christopher Street Day in München kam es zu einem Interessenskonflikt zwischen Veranstalter und Gastbetrieben mit Freischankflächen. Grundsätzlich befürwortet das Referat für Arbeit und Wirtschaft, dass die Genehmigung von Freischankflächen eine verlässliche und kalkulierbare Geschäftsgrundlage für die Gastronomie in München darstellen muss. Sollten aufgrund von notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für eine Veranstaltung von öffentlichem Interesse, wie sie der Christopher Street Day darstellt, vorübergehende Schließungen und Räumungen von Freischankflächen notwendig sein, so sollten die Auswirkungen auf die betroffenen Gastronomiebetriebe so gering wie möglich gehalten werden.

Erfahrungsberichte, die das Referat für Arbeit und Wirtschaft im Zusammenhang mit dem diesjährigen Christopher Street Day von betroffenen Gaststätten- sowie Einzelhandelsbetrieben erreicht haben, werden dem Kreisverwaltungsreferat in Kürze gesondert zugeleitet. Die Berichte können so idealerweise direkt in künftige Planungen einfließen.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft plädiert dafür, dass alle Unternehmen, die von Veranstaltungen in der Innenstadt betroffen sind, frühzeitig und transparent in den Planungsprozess einbezogen werden. Die Veranstalter\*innen sollen dringend verpflichtet werden, rechtzeitig über geplante Events zu kommunizieren, um den betroffenen Gastronomiebetrieben und Einzelhändlern die Möglichkeit zu geben, angemessen zu reagieren.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Veranstalter\*innen und lokalen Unternehmen wird als entscheidend erachtet, um die wirtschaftlichen Vorteile von Veranstaltungen zu maximieren und gleichzeitig negative Auswirkungen zu minimieren. Durch die rechtzeitige Einbindung aller betroffenen Unternehmen soll sichergestellt werden, dass hierbei kein Interessenkonflikt eskaliert und zu weiteren Einschränkungen für Gastronomie oder Veranstalter führt.

Sowohl der Christopher Street Day wie Münchner Gastronomiebetriebe tragen zu einem positiven und einladenden Bild des Lebens in München nach außen bei und stehen für die Attraktivität der Stadt für Einheimische und Gäste aus vielen Ländern der Welt. Beide stehen beispielhaft für Toleranz, Offenheit, Lebensfreude und Genusskultur und sollen dies uneingeschränkt auch in Zukunft zeigen können.“

Damit bestätigt das RAW die Einstellung des Kreisverwaltungsreferates.

Darüber hinaus führte ich zu dem Thema auch ein Gespräch mit dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.

Im Antrag Nr. 20-26 / A 05742 „Einschränkungen gemeinsam abwägen“ bitten Sie darum, einmal grundsätzlich mit den Mitgliedern des Stadtrates, den betroffenen Akteuren der Münchner Innenstadt sowie Veranstaltern, die Grundlage für Einschränkungen auf Grund von Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum zu erörtern.

Formaler Rechtsgrund ist der mögliche Widerruf der Freischankflächen, der bereits in den entsprechenden gaststättenrechtlichen, in stets widerruflicher Weise erteilten Erlaubnissen für den Betrieb der Freischankflächen enthalten ist. Dieser darf nicht willkürlich erfolgen. In diesem Sinne findet immer eine Abwägung statt, inwieweit eine Beschränkung der Freischankfläche erforderlich ist.

Dabei ist auch der Platzbedarf, der notwendig ist, die gewollten Veranstaltungen, die das bunte Leben in München bereichern, sicher und erfolgreich durchzuführen zu berücksichtigen. Es bleibt dabei jedoch bei der Grundthematik, dass der öffentliche Grund weiterhin zunehmend einem starken Nutzungsdruck unterliegt, sei es durch ortsansässige Gastronomiebetriebe, durch vorübergehende Veranstaltungen oder durch sonstige Nutzungsanfragen. Der öffentliche Grund steht dabei nur einmal zur Verfügung. Über dessen Nutzung ist diskriminierungsfrei durch das Kreisverwaltungsreferat zu entscheiden.

Da das Kreisverwaltungsreferat bereits jetzt alle Belange hört, bewertet und ermessensfehlerfrei entscheidet, ist eine gemeinsame Abwägung mit den genannten Akteuren bereits rechtlich zweifelhaft, aber letztlich nicht erforderlich. Der Sachverhalt ist allen Beteiligten hinreichend dargestellt. Selbstverständlich können sich betroffene Betriebe jederzeit an das Kreisverwaltungsreferat wenden. Unabhängig davon hat das Kreisverwaltungsreferat bereits darauf hingewirkt, dass die betroffenen Betriebe früher informiert werden, indem es Veranstaltende regelmäßig dazu auffordert und auch nachfragt.

Es bleibt festzustellen, dass Großveranstaltungen am Marienplatz ein wichtiges Aushängeschild für die Landeshauptstadt München sind. Dies gilt selbstverständlich auch für die vielfältigen Münchner Gastronomiebetriebe.

Sowohl Großveranstaltungen wie auch Gastronomiebetriebe tragen maßgeblich zu einem positiven und einladenden Bild Münchens nach außen bei und stehen für die Attraktivität der Stadt für Einheimische und Gäste aus vielen Ländern der Welt. Beide stehen beispielhaft für Toleranz, Offenheit, Lebensfreude und Genusskultur und sollen diese Werte auch in Zukunft zeigen können.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hanna Sammüller  
Berufsmäßige Stadträtin